

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38, CELEX-Nr. 32006L0025, ist in Österreich umzusetzen. Die Umsetzungsfrist endete am 27. April 2010.

Auf Bundesebene wurde die Richtlinie 2006/25/EG mit der Verordnung optische Strahlung - VOPST und Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 221/2010, umgesetzt.

Die Richtlinie, die die Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Schädigung von Augen und Haut aufgrund der Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung behandelt, ist nunmehr auch für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ins Landesrecht umzusetzen.

### **Ziel der Neuregelung:**

Ordnungsgemäße Umsetzung der oben angeführten Richtlinie ins Landesrecht für den Bereich der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

### **Inhalt:**

Durch den Verordnungsentwurf wird die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) eingeleitet.

Die geltende Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/2006, soll im Sinne der zitierten EU-Vorschrift betreffend künstliche optische Strahlung geändert werden.

### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Alternative:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Richtlinie 2006/25/EG wird umgesetzt.

### **Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch die Verordnung sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38, CELEX-Nr. 32006L0025, muss umgesetzt werden. Die Richtlinie legt erstmalig Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinsichtlich künstlicher optischer Strahlung fest, die bis 27. April 2010 in innerstaatliches Recht umzusetzen sind.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die geltende Verordnung über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/2006, im Sinne der zitierten EU-Richtlinie betreffend künstliche optische Strahlung geändert werden, indem eine Verpflichtung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber zur Sicherstellung einer angemessenen Gesundheitsüberwachung bei Überschreiten der Expositionsgrenzwerte bei inkohärenter künstlicher optischer Strahlung oder kohärenter optischer Strahlung festgelegt wird.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich im Wesentlichen an der Verordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 221/2010, mit welcher auch die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz geändert wurde.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1, 2, 4, 5:**

Gesetzesfundstellen werden aktualisiert.

#### **Zu Z 3:**

Im § 5 Abs. 1 Z 4 wird nun eine Verpflichtung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber hinsichtlich einer sonstigen besonderen Untersuchung gemäß § 92 Abs. 4 LArbO bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte bei inkohärenter künstlicher optischer Strahlung oder kohärenter Strahlung (Laser) festgelegt.

#### **Zu Z 7:**

Der Umsetzungshinweis des § 9 wird durch Hinzufügen einer neuen Ziffer um die Richtlinie 2006/25/EG erweitert.

#### **Zu Z 8:**

Legt das Inkrafttreten der Verordnung fest.

#### **Zu Z 9:**

Der für die Untersuchungen in der Anlage festgelegte Untersuchungsabstand (2 Jahre) entspricht dem arbeitsmedizinischen Standard.